



Handwritten mark or signature in red ink, possibly 'M. G.'

Ta 6.



Des Hochgebohrnen Grafen und
 Herrn / Herrn Friderich Casimirs / Graf-
 fens zu Hanau / Rhienecck und Zwenbrücken/
 Herms zu Münzenberg / Lichtenberg und
 Ochsenstein / Erb-Marschalls und Ober-Vogts zu Straß-
 burg / **cc.** **Berordnete** Præfident und Cammer-Räthe

Sügen hiermit allen und jeden verrechneten Bedienten / der Grasschafft Ha-
 nau-Münzenberg / zu wissen / daß zu Folge des / bey dem Hoch-Gräfl. Haus
 Hanau unter dem 25. Novembr. dieses zu endenden 1679^{te} Jahrs ge-
 machten Schlusses / dem bey einigen verrechneten Dienern verspührten grossen
 Unfleiß und sehr unordentlichem / der Herrschafft höchst-schädlichem Wesen / so
 viel möglich / alles Ernstes gesteuert / absonderlich aber zu desto leichter Errei-
 chung dieses Zwecks / unter andern nachfolgende Puncten von einem jeden ver-
 rechneten Bedienten / so viel und weit nehmlichen solche in die Beschaffenheit
 des einem jeden anvertrauten Dienstes einlauffen / beobachtet werden sollen.
 Und zwar so hat **Erstlichen** ein jeder den Ihme zu Abhörung seiner Rech-
 nung präfigirten in sine angefügten Termin dergestalten in acht zu nehmen /
 daß die Rechnung überjekt zu End-lauffendem 1679^{te} Jahr / zeitlich ge-
 schlossen / in duplo mundiret, ordentlich foliiret, auch wohl lateriret, und samte
 allen zugehörigen / richtig numerirten Beslagen / Documentis und Attestatio-
 nibus, ohnfehlbar zehen Tage vor dem Rechnungs-Termin zur Hoch-Gräfl.
 Renth-Camer bey Vermendung funffzig Gulden unnachlässiger Straff
 zu dem Ende eingeschicket werde / damit man sich vorhin der Nothdurfft nach /
 darinnen ersehen / und bey der darauff folgenden Abhör / so viel weniger aufge-
 halten werden möge ; So viel aber die Abhörung an und vor sich selbst
 belanget / So hat / vor das **Andere** / ein jeder verrechneter Bedienter
 auff den benahmbten Termin sich Persönlich / ohne einzige Entschuldigung /
 ausser Gottes Gewalt / (welchen Falls jemand anders mit genugsamer In-
 struction abzufertigen wäre) bey hiesiger Hoch-Gräfl. Renth-Cammer einzu-
 stellen / auch sich zu dem Ende bey dem Haus- Hofmeister oder Hof- Sourier
 anzumelden / damit Ihme die Nothdurfft vor Mann und Rosz bey Hof an-
 gewiesen / und die bisherige Zehrungen in denen Wirths-Häusern / welche
 fermer passiren zu lassen / man keines Wegs gemeint ist / gänzlich abgeschnitten
 werden : Massen dann auch ein jeder dahin zu sehen / daß in dem hin- und her-
 reysen / alle überflüssige Zehrungen unterbleiben mögen ; **Drittens** hat sich
 ein jeder mit beglaubten Uthrkunden über alle Posten / so wol der unständigen
 Einnahmen / als Ausgaben / umb der Ursach willen wohl zu versehen /
 weiln ohne dieselbe kein Item / so gar auch bey verkaufften Früchten und andern
 mehr

mehr/passiret werden solle. Sodienet auch zur Nachricht/das Bierdtens
derjenige Recess, welchen ein jeder von denen verrechneten Bedienten / nach
der / bey hiesiger Renth-Cammer / über alle Ihme anvertrauete Renthen
und Gefälle / gepflogener ordentlichen Abrechnung / schuldig bleiben möch-
te / sobalden vor der wieder Abrense von hier richtig / an guten gangbahren
Sorten, bezahlet / und bey der Renth-Cammer erlegt werden müsse. Nicht
weniger solle ein Jeder / **Zum Fünfften** / daran seyn / das alle Herrschafft-
liche Früchte / (worbey insonderheit jeden Orts Behenden von dem Eygenthum
wohl zu separiren,) vor dem Rechnungs-Termin außgetroschen / zum Spei-
cher gelieffert / und zu richtiger Liquidirung des Abgangs durch den Herr-
schafftlichen Mötter in Zeiten gestürket werden / wobey unter andern dieses
wohl zu beobachten / das gnädige Herrschafft ins Künfftige / zu Verhütung/
aller Confusion und Verdachts / nicht gestatten wolle / das ein oder der
ander verrechneter Bedienter seine engene Früchte auf die Herrschafftliche Bö-
den auffschütte / noch die Ihme zukommende Besoldungs-Frucht unter der
Herrschafftlichen ligen lasse / sondern da ein oder der ander dergleichen wach-
sen hätte / oder einhandlen wolte / sich selbst mit Böden gebührend versehen/
und solche auff seinen engenen Kosten erhalten / alle Bestallungs-Früchten
aber / zu Verhütung des Abgangs / gleich nach beschehener Auströschung
aus der Scheuer ordentlich lieffern lassen möge: Und demnach man **Sech-**
stens / aus denen Renthen und Gefällen / welche bey der Hoch-Gräfl. Cammer
nach und nach einkommen / absonderlich verspühret / das eine grosse Saum-
seeligkeit bey ein und anderen in Eintreibung sothaner Renthen obhanden seyn
müsse; Als wird ins Künfftige ein jeder verrechneter Bedienter vor die
Ständige Gefälle zu stehen / und solche / Er habe sie eingetrieben oder nicht/
jedes Jahrs ohnfehlbarlich / und zwar / gleich andern benachbarten Orthen/
alle Quartal den Bierdten Theil (wie solches *nechster Tagen* eingerichtet *wer-*
den solle) daran zuerlegen haben / massen Gnädige Herrschafft unter sothaner
Saumseeligkeit / oder da sich die verrechnete Bediente durch Ihre privat-
Handlungen in Ihren Berrichtungen selbst stecken / fermer ichtwas / weder
disfalls / noch sonst / zu lenden / keines Wegs gemeint ist; **Siebendens** /
hat ein jeder verrechneter Bedienter seinen äussersten Fleiß anzukehren / da-
mit die bishero als ungangbar angegebene Gefälle / in und ausser der Graf-
schafft / so viel möglich / sonderlich aber die / etwann ein oder andern Orths
sich befindende Herrschafftliche Activ-Schulden / und eine Zeitlang zurückblie-
bene Jährliche Pensiones, wieder gangbahr gemacht / dieselige Renthen aber /
welche über allen angewendeten Fleiß nicht einzubringen / in eine ordentliche
Specification verfaßt / mit einem Gerichtlichen Attestato von jedem Orth/
nächst Anführung der Ursachen / warumb solche aussenbleiben / bestätiget /
und so gleich mit und neben denen übrigen zur Rechnung gehörigen unradel-
haften / und von beglaubten Personen genommenen / auch ratione der Ausgab
auff

auf das bezahlte Quantum nahmentlich gerichteten Scheinen und Beylagen/
zu bestimmter Zeit eingeschicket werden / Massen widrigen Falls dergleichen
Kellanten in Ausgab nicht passiret, sondern einem jeden Beambten / als
würcklich erhoben / zugerechnet werden sollen.

Gleicher Gestalt hat ein jeder verrechneter Bedienter sich **Achtens** /
wegen der Herren-losen oder Caduc-Güter / auch ob dieselbe wüst ligen / oder
von Jemandem / und von wem / & quo Titulo, auch wie lang / besessen
werden / fleissig zu erkundigen / und derwegen seinen schriftlichen Bericht
zuerstatten; Auch damit man gleich bey Abhörung der Rechnungen deut-
lich in dem Gesicht haben möge / Ob die Unterthanen jeden Orths ab- oder
zugenommen / solche / nehmlichen die Unterthanen so wohl / als alle Unsere
Beambte und Diener / vornehmlichen aber die bey ein- und anderer Kelle-
ren bishero fast schlecht observirte Leibengenen Personen mit ihren Vor- und
Zunahmen zu Ende der Rechnung ordentlich anzufügen / auch alle bey der ei-
nem Jeden anvertrauten Kellerey und Vieh-Höfen befindliche Mobilien, Ge-
rath und dergleichen Specificè beizusetzen.

Und weilen solchem nach zu Abhörung der dis-jährigen 1679^{ten} Kriegs-
Cassen Rechnung pro termino der 22^{ten} Martij nächst-künftigen 1680^{ten}
Jahrs bestimmet ist; Als wird der Kriegs-Cassirer **Johann Brand**
sich darnach zurichten / und solchem also Pflicht-mässig nachzuleben haben.
Hanau / den **Letzten Decembri 1679.**

Leib Kayserl. Rath. Leinhamer
Alba.

quod cum sit...
no modo...
quod...
Regiment...
in...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

*Pres: 219 Januarij
ad 1680.*



ms

De 1321

4°

ULB Halle 3
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

W018

An 11



Es Hochgebornen Grafen und
 Herrn / Herrn Friderich Casimirs / Graf-
 fens zu Hanau / Rhieneck und Zwenbrücken/
 Herrn zu Münzenberg / Lichtenberg und
 Ochsenstein / Erb-Marschalls und Ober-Vogts zu Straß-
 burg / ꝛ. **Verordnete Præfident und Cammer-Räthe**

Fügen hiermit allen und jeden verrechneten Bedienten/ der Graffschafft Ha-
 nau-Münzenberg / zuwissen / daß zu Folge des / bey dem Hoch-Gräfl. Haus
 Hanau unter dem 25. Novembr. dieses zu *endenden* 1679^{te} Jahrs ge-
 machten Schlusses / dem bey einigen verrechneten Dienern verspührten grossen
 Unfleiß und sehr unordentlichem / der Herrschafft höchst-schädlichem Wesen / so
 viel möglich / alles Ernstes gesteuert / absonderlich aber zu desto leichter Errei-
 chung dieses Zwecks / unter andern nachfolgende Puncten von einem jeden ver-
 rechneten Bedienten / so viel und weit nehmlichen solche in die Beschaffenheit
 des einem jeden anvertrauten Dienstes einlauffen / beobachtet werden sollen.
 Und zwar so hat **Erstlichen** ein jeder den Ihme zu Abhörung seiner Rech-
 nung präfigirten in sine angefügten Termin dergestalten in acht zu nehmen /
 daß die Rechnung überjetzt zu *Endlauffendem* 1679^{te} Jahr / zeitlich ge-
 schlossen / in duplo mundiret, ordentlich foliiret, auch wohl lateriret, und samt
 allen zugehörigen / richtig numerirten Beyslagen / Documentis und Attestatio-
 nibus, ohnfehlbar zehen Tage vor dem Rechnungs-Termin zur Hoch-Gräfl.
 Renth-Camer bey Vermendung funffzig Gulden unnachlässiger Straff
 zu dem Ende eingeschicket werde / damit man sich vorhin der Nothdurfft nach-
 varinnen erschen / und bey der darauff folgenden Abhör / so viel weniger aufge-
 halten werden möge ; So viel aber die Abhörung an und vor sich selbst
 belanget / So hat / vor das **Andere** / ein jeder verrechneter Bedienter
 auff den benahmbten Termin sich Persönlich / ohne einzige Entschuldigung /
 ausser Gottes Gewalt / (welchen Falls jemand anders mit genugsamer In-
 struction abzufertigen wäre) bey hiesiger Hoch-Gräfl. Renth-Cammer einzu-
 stellen / auch sich zu dem Ende bey dem Haus-Hofmeister oder Hof-Fourier
 anzumelden / damit Ihme die Nothdurfft vor Mann und Rosß bey Hof an-
 erwiesen / und die bisherige Zehrungen in denen Würths-Häusern / welche
 ermer passiren zu lassen / man keines Wegs gemeint ist / gänzlich abgeschnitten
 werden : Massen dann auch ein jeder dahin zu sehen / daß in dem hin- und her-
 cysen / alle überflüssige Zehrungen unterbleiben mögen ; **Drittens** hat sich
 in jeder mit beglaubten Urtkunden über alle Posten / so wol der unständigen
 Einnahmen / als Ausgaben / umb der Ursach willen wohl zu versehen /
 teilen ohne dieselbe kein Item / so gar auch bey verkaufften Früchten und andern
 mehr

